Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11939**
18. Wahlperiode 12.04.2017

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf enthält Anpassungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der deutschen Naturschutzpolitik bzw. im deutschen Naturschutzrecht ergeben. Diese betreffen die Einrichtung des Biotopverbunds nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Bundesländer, eine Ergänzung der Zielbestimmung der Naturparke nach § 27 BNatSchG, die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in die Liste der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, den Schutz von Hecken nach § 39 BNatSchG, eine Anpassung des § 44 Absatz 5 an Anforderungen der Rechtsprechung, eine Klarstellung der Zuständigkeiten für artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG, die Einführung einer Vorschrift zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und im Bereich des Festlandsockels - § 56a BNatSchG neu - sowie eine Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Meeresgebieten in der AWZ in § 57 BNatSchG.

B. Lösung

Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für Bürgerinnen und Bürger:

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

E.2 Für die Wirtschaft:

Es entsteht im Saldo kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Für die öffentliche Verwaltung:

Durch die Einfügung des § 56a BNatSchG wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Bundesamt für Naturschutz in Höhe von jährlich ca. 359.000 Euro erwartet. Der laufende Personalaufwand wird mit insgesamt 30 Personenmonaten im höheren Dienst und 18 Personenmonaten im gehobenen Dienst geschätzt. Hinzu treten 119.000 Euro einmalige Personal- und Sachaufwendungen. Der zusätzliche Aufwand führt zu einem dauerhaften Mehrbedarf an personeller Ausstattung von 2,5 Stellen des höheren und 1,5 Stellen gehobenen Dienstes im BfN und zu einem einmaligen laufbahnübergreifenden Mehrbedarf von 13 Personenmonaten. Auch im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist von einem geschätzten dauerhaften Mehrbedarf an personeller Ausstattung von 0,5 Stellen des höheren Dienstes auszugehen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine weiteren Kosten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Berlin, 12. April 2017

DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

I. Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom […]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels richtet sich die Bevorratung nach § 56a."

2. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Biotopverbund wird bis zum 31. Dezember 2027 aufgebaut."

3. § 27 wird wie folgt geändert:

   a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen."

   b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a. In Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Felsenbildungen," die Wörter „Höhlen sowie naturnahe Stollen," eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b. Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen."

5. In § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder auf den Stock zu setzen" durch die Wörter „ , auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen" ersetzt.

6. § 44 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

b) In Satz 3 wird das Wort „festgesetzt“ durch das Wort „festgelegt“ ersetzt.

7. In § 45 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach Landesrecht“ gestrichen.

8. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Die Bevorratung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 16 bedarf im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels der schriftlichen Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz. Die Zustimmung ist vor Durchführung der zu bevorratenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auf Antrag zu erteilen, soweit die Maßnahme

1. geeignet ist, die Anerkennungsvoraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 zu erfüllen und

2. im jeweiligen Raum den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele nicht widerspricht.

Die Verortung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Das Bundesamt für Naturschutz kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich ist.

(2) Art, Ort, Umfang und Kompensationswert der Maßnahmen werden verbindlich in einem Ökokonto festgestellt, wenn die Maßnahmen gemäß der Zustimmung nach Absatz 1 durchgeführt worden sind. Der Anspruch auf Anerkennung der bevorrateten Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 ist auf Dritte übertragbar.

(3) Die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Über-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn sie

1. die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und

2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen.

Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde."

9. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unter" die Wörter „Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und unter" und nach dem Wort „Öffentlichkeit" das Wort „und" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien" durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Für die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, einschließlich ihrer Auswahl, sind die folgenden Maßgaben zu beachten:"

bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. Beschränkungen der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur in Übereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig und

a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn die Verlegung diese erheblich beeinträchtigen kann.“

5. Beschränkungen der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind zulässig

a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie
b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn das Vorhaben diese erheblich beeinträchtigen kann.“

10. In § 69 Absatz 3 Nummer 13 werden die Wörter „abschneidet oder auf den Stock setzt“ durch die Wörter „abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 sowie 5 bis 10 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz passt das Bundesnaturschutzgesetz an aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen an.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf betrifft verschiedene Bereiche des Bundesnaturschutzgesetzes. In § 16 Absatz 2 wird das Verhältnis des § 16 zu der neu eingeführten Regelung des § 56a „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ klargestellt. In dem § 21 „Biotopverbund, Biotopvernetzung“ wird eine Frist eingefügt, bis zu der der länderübergreifende Biotopverbund eingerichtet werden soll. In § 27 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Ziele der Schutzgebietskategorie des Naturparks im Hinblick auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung erweitert. In § 30 „Gesetzlich geschützte Biotope“ werden Höhlen und naturnahe Stollen als zusätzliches Biotop aufgenommen. In § 39 „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen“ wird der bestehende Schutz von Hecken dahingehend ergänzt, dass – unter den sonstigen Voraussetzungen – neben dem Abschneiden und auf den Stock setzen auch ein sonstiges Beseitigen ausdrücklich verboten wird. In § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ wird eine Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im beplanten und unbeplanten Innenbereich getroffen. In § 45 „Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ wird die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen auf Bundesbehörden ausgeweitet. Mit § 56a „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ wird die in § 16 bestehende Möglichkeit, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu bevorraten auf den Bereich der AWZ ausgeweitet. In § 57 „Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ wird die bestehende Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen erweitert. Folgeänderungen ergeben sich in den Bußgeldvorschriften in § 69.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund macht von seiner konkurrierenden Zuständigkeit für den Naturschutz nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 29 Grundgesetz Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung von § 57 BNatSchG dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf passt Teile des deutschen Naturschutzrechts an aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen an und leistet hierdurch einen Beitrag zu seiner Stärkung. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die für den Bereich des Naturschutzes insbesondere durch die vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossene Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) konkretisiert wird, deren Umsetzung durch den Entwurf befördert wird. Dies gilt insbesondere für die Regelung zu 1. betreffend den Biotopverbund (vgl. NBS, Aktionsfeld: C1 „Biotopverbund und Schutzgebietsnetze“, S. 62 ff.), die Regelung zu 3. betreffend den Schutz gefährdeter Biotoptypen (vgl. NBS, Konkrete Vision: B 1.1.3 „Vielfalt der Lebensräume“, S. 28 f.) und die Regelungen zu 7. und 8., die den Meeresnaturschutz unterstützen (vgl. hierzu NBS, Konkrete Vision: B 1.2.2 „Küsten und Meere“, S. 33 f.).

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

VIII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Zu § 30 BNatSchG (Biotopschutz: Höhlen und naturnahe Stollen)

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand. Zwar betrifft der Regelungsvorschlag alle Bürgerinnen und Bürger als Adressaten des Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbots für Höhlen und naturnahe Stollen als gesetzliche Biotope. Hiermit ist allerdings weder ein zeitlicher noch ein Kostenaufwand verbunden. Das bloße Begehen von Höhlen und naturnahen Stollen bleibt im Rahmen der auch bisher schon geltenden Vorschriften erlaubt, da hierdurch in der Regel keine Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG hervorgerufen werden.

Zu § 56a BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)

Obwohl sich die Regelung ihrem Wortlaut nach auch an Privatpersonen richtet, sind Anträge auf Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in der AWZ in aller Regel nur von Unternehmen zu erwarten, die Offshore-Bauvorhaben durchführen. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist bei realitätsnaher Betrachtung schon aus diesem Grunde nicht zu erwarten.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Zu § 30 BNatSchG (Biotopschutz: Höhlen und naturnahe Stollen)

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, weil die genutzten Höhlen- und Stollenbereiche vom Schutzbereich des § 30 Absatz 1 ausgenommen sind.

Konflikte des Höhlenschutzes mit baulichen Projekten der Wirtschaft, die im Zulassungsvorhaben die Beibringung von zusätzlichen Unterlagen oder Ausnahmeerteilungen erfordern könnten, dürften aufgrund der regelmäßig abgelegenen örtlichen Situation von Höhlen nur selten auftreten. Informationspflichten für die Wirtschaft sind mit der Ergänzung des im Übrigen unverändert bleibenden § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BNatSchG nicht verbunden. Die – wenn überhaupt vorkommend – ganz vereinzelt denkbare Erforderlichkeit einer

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG ist zu vernachlässigen.

Was den Schutz der Stollen anbelangt, so ergeben sich schon deswegen keine Konflikte mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, weil ausschließlich naturnahe Stollen in den Schutzbereich des § 30 BNatSchG fallen. Naturnah ist ein Stollen dann, wenn er nach seiner Entstehung einer weitgehend natürlichen Entwicklung überlassen wurde und für den Standort typische Arten aufweist.

Zu § 56a BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)

Die Regelung des § 56a begründet im Ergebnis keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Insbesondere werden in der vorgeschlagenen Regelung keine neuen Kompensationspflichten für Vorhabenträger begründet. Diese richten sich unverändert nach § 15 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 und 3. Auch stellt die mögliche Einforderung von Gutachten gemäß § 56a Abs. 1 S. 2 keine zusätzliche Informationspflicht der Wirtschaft dar, weil entsprechende Angaben gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 auch im Rahmen der hergebrachten Arbeitsabläufe zu machen sind.

Soweit das Bundesamt für Naturschutz gemäß § 56a Abs. 3 Anerkennungen für juristische Personen erteilt, die diese berechtigen, Kompensationspflichten nach § 15 Abs. 4 mit befreiender Wirkung zu übernehmen, werden die jährlichen Erfüllungskosten der Wirtschaft für die - allerdings freiwillige - Stellung des Anerkennungsantrags auf rund 100.000 Euro geschätzt. Die Einführung des § 56a führt aber gleichzeitig zu Erleichterungen für die Wirtschaft, die jedenfalls den Betrag von 100.000 Euro übersteigen, sodass die Vorschrift im Ergebnis für die Wirtschaft erfüllungskostenneutral ist. So ermöglicht die Bevorratung vorgezogener Maßnahmen nach § 56a eine zeitliche und personelle Entkoppelung von Eingriff und Kompensation. Sie gewährt die Möglichkeit zur freiwilligen Bevorratung bzw. zum An- und Verkauf von Kompensationsmaßnahmen. Über die Handelbarkeit von Maßnahmen und die Übertragbarkeit der Verantwortung erhalten die Unternehmen eine wirtschaftlich effiziente Möglichkeit der Auslagerung (Outsourcing) an eine vom Bundesamt für Naturschutz anerkannte juristische Person. Der entstehende Markt für Kompensationsmaßnahmen wird zu einer Professionalisierung und zu einem Wettbewerb führen, als deren Folge eine Entlastung für den Verursacher eintreten wird. Die durch die Bevorratung weiter ermöglichte Zusammenfassung von Einzelmaßnahmen zu größerflächigen Gesamtmaßnahmen kann zu wesentlichen Einsparungen bei der Maßnahmenumsetzung im Vergleich zu der Summe aller Einzelmaßnahmen führen. Wenn beispielsweise im Rahmen der Zulassung einer unterseeischen Kabelverlegung als Kompensationsmaßnahme der Rückbau von 2 km Altkabeln am Meeresgrund festgesetzt wird, kann es sich für den Adressaten lohnen, in der ohnehin durchzuführenden Bergungskampagne gleich 4 km Kabel zu entfernen, weil die Kosten und Risiken (Finanzierung, Wetter, Verfügbarkeit von Schiffen etc.) für eine einzige große Expedition erheblich geringer sind, als die von zwei mittelgroßen. Die hohen Charter-, Kraftstoff- und Einsatzkosten für Spezialschiffe führen dazu, dass wenige eingesparte einzelne Fahrten den gesamten Aufwand der Wirtschaft für die Stellung aller Anerkennungsanträge nach § 56a Abs. 3 aufwiegen können. Angesichts der allgemein hohen Kosten für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in der AWZ (Beispiel: die Schaffung einer künstlichen Muschelbank von 1 km² erzeugt Kosten i.H.v. über 2 Millionen Euro) werden bei jährlich 7 kompensationsbedürftigen großen Vorhaben in der AWZ durch die Bevorratungsmöglichkeit realisierte Effizienzsteigerungen bereits im geringen einstelligen Prozentbereich zur Entlastung von jedenfalls über 100.000,- Euro führen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Zu § 21 BNatSchG (Biotopverbund)

Die Vorschrift verursacht keinen Erfüllungsaufwand. Denn der darzustellende Erfüllungsaufwand erfasst nur den Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Vorschrift selbst entstehen. Die hier vorgeschlagene Regelung führt aber nicht dazu, dass die Bundesländer einen Biotopverbund einrichten müssen. Diese Pflicht besteht bereits auf der Grundlage des geltenden § 20 Absatz 1 BNatSchG. Die vorgeschlagene Regelung konkretisiert diese Pflicht und strukturiert hierdurch den Prozess der Einrichtung, schafft aber keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu § 30 BNatSchG (Biotopschutz: Höhlen und naturnahe Stollen)

Die geplante Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in den gesetzlichen Biotopschutz führt in der Verwaltung nicht zu erhöhten laufenden Aufwänden. Das biotopschutzrechtliche Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot bedarf keiner laufenden Vollzugshandlungen. Vereinzelt in extrem geringfügigen Fallzahlen denkbare – wenn überhaupt vorkommende – zusätzliche Prüfungshandlungen in baulichen oder anlagentechnischen Zulassungsverfahren, bzw. Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung sind zu vernachlässigen.

Auch mit Blick auf die Pflicht zur Führung eines Biotop-Registers (§ 30 Abs. 7 BNatSchG) folgt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Es wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Höhlen hinreichend bekannt ist. Auch mit Blick auf die ohnehin bestehenden Monitoring- und Berichtspflichten nach der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten, dass es zu nennenswerten und bezifferbaren Mehraufwänden kommen wird.

Zu § 56a BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)

Die Regelung in § 56a BNatSchG führt zu einem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der auf jährlich ca. 404.000 Euro geschätzt wird. Hinzu kommen 119.000 Euro einmalige Personal- und Sachaufwendungen.

Durch das in § 56a BNatSchG eröffnete freiwillige Verfahren entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der im für den Vollzug zuständigen Bundesamt für Naturschutz anfällt. Die Zustimmung zu sowie die Bevorratung und die Anerkennung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die Anrechnung von bevorrateten Maßnahmen und die Anerkennung von juristischen Personen nach § 56a Abs. 3 BNatSchG sind für das zuständige Bundesamt für Naturschutz neue Aufgaben. Bisher waren die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen für die AWZ im Gesetz nicht anwendungstauglich konkretisiert.

Die schriftliche Zustimmung zu vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 56a Abs. 1 BNatSchG) zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen erfordert insbesondere die regelmäßige Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG, der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von Gutachten zur Beurteilung der Maßnahme, der Dokumentation des Ausgangszustandes sowie eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Bedeutung.

Zudem ist die verbindliche Feststellung von Art, Ort, Umfang und Kompensationswert der genehmigten und durchgeführten Maßnahmen und die Buchung im Ökokonto (§ 56a Abs. 2 BNatSchG) laufend sicherzustellen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Schließlich ist als dritte Vorgabe die Anerkennung von zur Übernahme von Kompensationspflichten berechtigten juristischen Personen (§ 56a Abs. 3 BNatSchG) zu gewährleisten.

Unter Zugrundelegung einer geschätzten Fallzahl von jährlich ca. sieben Verfahren zur Zustimmung zu und Feststellung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sowie von einer geschätzten mittleren Fallzahl von jährlich sechs Anträgen zur Anerkennung von zur Übernahme von Kompensationspflichten berechtigten juristischen Personen, wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im BfN in Höhe von jährlich ca. 359.000 Euro erwartet. Der laufende Personalaufwand wird mit insgesamt 30 Personenmonaten im höheren Dienst und 18 Personenmonaten im gehobenen Dienst geschätzt. Hinzu treten 119.000 Euro einmalige Personal- und Sachaufwendungen. Der zusätzliche Aufwand führt zu einem dauerhaften Mehrbedarf an personeller Ausstattung von 2,5 Stellen des höheren und 1,5 Stellen gehobenen Dienstes im BfN und zu einem einmaligen laufbahnübergreifenden Mehrbedarf von 13 Personenmonaten.

Durch das in § 56a BNatSchG eröffnete Verfahren entsteht zudem ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den Benehmensbehörden, insbesondere bei dem mit relevanten Zuständigkeiten in der AWZ ausgestatteten Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Dies betrifft u. a. Prüfungen der Zulässigkeit vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bspw. nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz oder dem Seeaufgabengesetz. Der zusätzliche Aufwand führt zu einem geschätzten dauerhaften Mehrbedarf an personeller Ausstattung von 0,5 Stellen des höheren Dienstes im BSH.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

IX. Weitere Kosten

Keine.

X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Gesetzesänderung zu 4. betreffend das Schnittverbot schließt eine bestehende Regelungslücke und trägt damit zur Rechtsklarheit sowie der Rechtsvereinfachung bei. Die Regelung zu 5. bezüglich der artenschutzrechtlichen Vorschriften setzt höchstrichterliche Rechtsprechung um.

XI. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

XII. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

XIII. Zeitliche Geltung; Befristung

Eine Befristung der Gesetzesänderungen ist nicht erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 16 Absatz 2 BNatSchG)

Nach § 16 Absatz 2 richten sich Einzelheiten der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen nach Landesrecht. Da in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und auf dem Festlandsockel kein Landesrecht Anwendung findet und mit § 56a diese Lücke geschlossen wird, muss die allgemeine Bevorratungsregelung in § 16 Abs. 2 nunmehr nicht nur auf die landesrechtlichen Vorschriften, sondern für die AWZ und den Festlandsockel auf die neue Vorschrift verweisen. Es handelt sich insoweit um eine Korrektur und zugleich um eine durch die Einführung des § 56a bedingte Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 2 BNatSchG)

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 wurde der länderübergreifende Biotopverbund in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen. Demnach sollen 10 % der Fläche eines jeden Landes vom länderübergreifenden Biotopverbund umfasst sein.

Ziel des länderübergreifenden Biotopverbundes ist die Förderung der biologischen Vielfalt und infolgedessen der effektive Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Im Einzelnen sollen heimische Arten und Artengemeinschaften sowie ihre Lebensräume nachhaltig gesichert sowie funktionsfähige und ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden. Auch dient der länderübergreifende Biotopverbund durch ökologische Kohärenz der Verwirklichung von Natura 2000 (Art. 3 Absatz 3 und Art. 10 FFH-RL). Wegen dieser hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des länderübergreifenden Biotopverbundes sieht die vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossene Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt dessen Realisierung auf 10 % einer Landesfläche bis 2010 vor. Darüber hinaus kann die Realisierung eines länderübergreifenden Biotopverbundes zu einer verbesserten Planungssicherheit für Vorhabenträger beitragen.

Trotz intensiver Bemühungen einzelner Länder ist das in § 20 Absatz 1 BNatSchG genannte Ziel bundesweit noch nicht erreicht. Die größten Defizite bestehen dabei bei der rechtlichen Sicherung nach einem einheitlichen Konzept. Der bundesweite Biotopverbund kann aber seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er auch wirksam und rechtsverbindlich gesichert ist. Daher ist es erforderlich, den Ländern hierfür eine Frist zu setzen, damit sie entsprechende Umsetzungsbemühungen auch tatsächlich unternehmen.

Angesichts der Bedeutung der angestrebten Ziele ist zu deren Erreichung nun die Einführung einer Umsetzungsfrist bis 2027 erforderlich. Diese Regelung wird dem § 21 Absatz 2 als Satz 3 angefügt. Zusammenfassend erfolgt die Fristsetzung somit im Hinblick auf den bisher noch nicht ausreichenden Realisierungsstand des länderübergreifenden Biotopverbundes und die oben dargestellte naturschutzfachliche Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 2 neu BNatSchG)

Die Vorschrift ergänzt die Ziele von Naturparken im Hinblick auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung. Dies ist bereits heute eine zentrale Aufgabe vieler Naturparke. Die Vorschrift erkennt dies an und formuliert einen allgemeinen Auftrag an die Naturparke, auch zukünftig Aktivitäten in diesem Bereich zu betreiben und ggf. zu verstärken. Hierdurch

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

wird einerseits die Erreichung der in § 27 Absatz 1 genannten Zwecke befördert und andererseits die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Schutzziele der Naturparke erhöht.

Zu Nummer 4 (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG)

Erfasst werden unterirdische Hohlräume im Gestein ohne Tageslichteinfluss mit weitgehend konstanter kühler Temperatur, Frostfreiheit und hoher Luftfeuchtigkeit. Diese Hohlräume werden vor allem aufgrund ihrer Funktion als Biotop für eine höhlentypische Fauna in ihrer Ausprägung als Höhlen oder Stollen geschützt und schließen den von Restlicht beeinflussten Eingangsbereich mit ein. Höhlen sind erfasst, soweit sie die für den Standort typischen Tierarten beheimaten. Dabei werden auch Höhlenbereiche erfasst. Nicht erfasst werden diejenigen Höhlen, die geschlossen sind bzw. an keiner Stelle eine erkennbare Verbindung zur Außenwelt aufweisen. Tunnel, die für verkehrliche Zwecke angelegt wurden, gelten nicht als Stollen im Sinne dieser Vorschrift. Stollen werden ohnehin nur dann geschützt, wenn sie naturnah sind. Dies ist der Fall, wenn sie nach ihrer Entstehung einer weitgehend natürlichen Entwicklung überlassen wurden und für den Standort typische Arten aufweisen.

Der Schutz dieser Höhlen und Stollen ist erforderlich, um ihre Funktion als Lebensraumtyp für alle in Deutschland heimischen Fledermausarten und sonstige hochspezialisierte Arten zu erhalten. Letztere untergliedern sich in subtroglophile, eutroglophile und eutroglobionte Tiere. Subtroglophile Arten suchen die Höhlen zu bestimmten Jahreszeiten gezielt auf. Dazu gehören unter anderem Schmetterlings-, Köcherfliegen- und Mückenarten. Eutroglophile Arten finden in Höhlen optimale Lebensbedingungen, können sich dort fortpflanzen und auf Dauer Populationen bilden; so beispielsweise zahlreiche Springschwanz- und Spinnenarten. Die eutroglobionten Arten leben ausschließlich in Höhlen. Sie haben ihren gesamten Lebenszyklus an das Höhlenleben angepasst. Hierzu gehören unter anderem der Höhlenflohkrebs der Gattung Niphargus und die Keller-Glanzschnecke.

Satz 3 nimmt die genutzten Höhlen- und Stollenbereiche vom Schutzbereich des § 30 aus. Damit soll insbesondere die gewerbliche, z.B. bergbauliche und touristische Nutzung weiter möglich sein. Ausgenommen sind auch Höhlen und naturnahe Stollen, soweit Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können der Verkehrssicherung sowohl in den Höhlen bzw. naturnahen Stollen als auch im Bereich ihrer jeweiligen Geländeoberflächen dienen. Der neue Satz 3 gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die Bergsenkungen vermeiden sollen, da solche erhebliche Auswirkungen etwa auf die Verkehrsinfrastruktur wie Bundeswasserstraßen - Schleusen, Kanäle, Dämme - und die Vorflutverhältnisse betroffener Bereiche hätten. Die Sanierung der von Bergschäden betroffenen Wasserstraßeninfrastruktur würde unvertretbare Kosten (darunter auch „Ewigkeitskosten“ dauerhaft zu betreibender Pumpwerke) verursachen und die Binnenschifffahrt aufgrund langfristiger Sperrungen während der Sanierungen massiv schädigen. Es geht dabei um die Auswirkungen großräumiger Geländeabsenkungen in der Größenordnung mehrerer Meter, die durch Dammerhöhungen, den Neubau von Schleusen und Hebewerken und den Bau und Betrieb einer Vielzahl von Pumpwerken zu kompensieren wären. Im Falle des früher oder später stattfindenden Einsturzes ungesicherter Stollen würden die darin möglicherweise entstandenen Lebensgemeinschaften, ob wertvoll oder nicht, ohnehin zugrunde gehen. Im Sinne des Naturschutzes wäre also kein Gewinn zu verzeichnen, die volkswirtschaftlichen Nachteile aber wären beträchtlich.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 (Az.: 4 Ss 569/14) hatte das OLG Stuttgart entschieden, dass das nach § 69 Absatz 3 Nummer 13 BNatSchG bußgeldbewehrte Verbot des Abschneidens und auf den Stock Setzens nicht das vollständige Beseitigen des Landschaftselements erfasse, beispielsweise das vollständige Entfernen eines Baumes aus dem Erdreich mitsamt der Wurzel. Die Gesetzesänderung dient der Schließung dieser Gesetzeslücke: denn aus naturschutzfachlicher Sicht steht das vollständige Entfernen einer Hecke deren Abschneiden gleich, so dass auch dieselben Rechtsfolgen hieran geknüpft werden sollten. „Beseitigen“ ist als neues Tatbestandsmerkmal weit und umfassend gewählt und umfasst das Fällen, die Rodung sowie sonstige Arten der Beseitigung der in § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführten Gehölzes.

Zu Nummer 6 (§ 44 Absatz 5 BNatSchG)

Zu Satz 1:

Die Privilegierung von artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten soll für unvermeidbare Beeinträchtigungen und Vorhaben gelten, die im Rahmen der Eingriffsregelung sowie gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 im Rahmen des Baugesetzbuches ein behördliches umweltbezogenes Prüfungsverfahren durchlaufen haben, das grundsätzlich die Möglichkeit bietet, naturschutzbezogene Konflikte zu bewältigen. Die Vermeidungspflicht nach §15 Absatz 1 wird betont Entscheidend ist hiernach, dass in einem behördlichen Verfahren angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden. Die Vorschriften zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft nach Kapitel 3 bleiben davon unberührt. Dies gilt insbesondere für die eigenständig geltenden und durchsetzbaren Kompensationspflichten nach § 15 Absatz 2.

Zu Satz 2 Nr. 1:

Die Vorschrift schränkt den Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 1 in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken (z. B. bei Tierkollisionen im Straßenverkehr oder mit Windkraftanlagen, Baufeldfreimachung) beziehenden Rechtsprechung (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99) dahingehend ein, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Der Bedeutungsgehalt von „signifikant“ wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff „deutlich“ gleichgesetzt. Diese Einschränkung trägt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen sachgerecht angewandt werden. Zudem kann auch für Vorhaben privater Träger die Ausnahmevorschrift des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Anspruch genommen werden, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern. Zu diesen Belangen gehört der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies muss nach geltendem Recht im Einzelfall bewertet werden.

Der in der Praxis bewährte Signifikanzansatz nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 44 Absatz 1 Nummer 1 soll mit der Regelung bestätigt werden. In der Praxis der Planung und Zulassung von Projekten und Eingriffen ist eine Konkretisierung des Signifikanzansatzes erforderlich. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Arten durch das Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kriterien sowie weiterer naturschutzfachlicher Parameter. Die erarbeiteten Konzepte zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere sowie für die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen sollten praxisbezogen weiterentwickelt werden.

Zu Satz 2 Nr. 2:

Die Vorschrift bezieht sich auf die im Rahmen eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Tiere zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebendenden Tiere der besonders geschützten Arten unternommen werden. Nach der neu einzufügenden Nummer 2, liegt kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten durch qualifiziertes Personal erfolgen und die Beeinträchtigungen auch im Übrigen unvermeidbar sind.

Anlass für die Einfügung dieser Vorschrift ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.07.2011, Az.: 9 A 12 / 10, Rn. 130), wonach dem europarechtlichen Verbot nach Art. 12 Absatz 1 FFH-Richtlinie, bestimmte geschützte Arten absichtlich zu fangen, auch solche Maßnahmen unterfallen, die im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Umsetzung der Tiere unternommen werden.

Eine Anfrage bei der zuständigen Direktion der Kommission ergab, dass diese weitgehende Interpretation des BVerwG nicht geteilt wird (s. Antwort der Kommission v. 18.11.2013, ENV B.3 SL/SB/sp Ares (2013)). Da die Ausgleichsmaßnahme gerade dazu diene, einen Schaden für die ökologische Funktion und Qualität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu vermeiden und somit der geschützten Art zugutekomme, könne sie nicht als eine „absichtliche“ Handlung im Sinne des Verbots des Art. 12 der FFH-RL angesehen werden. Entscheidend sei, dass die Umsetzungsmaßnahme letztlich dem Schutz der Art diene und ihre beeinträchtigende Wirkung zeitlich beschränkt sei und mit Abschluss der Umsetzung ende. Bei den in Nummer 2 genannten Handlungen zum Zwecke der Umsiedlung unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist davon auszugehen, dass kein absichtlicher Verstoß gegen das Fangverbot nach Art. 12 Absatz 1 Buchstabe a) FFH-Richtlinie vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn die betroffenen Tiere oder ihre Entwicklungsformen in ihr ursprüngliches Habitat zurückgesetzt werden, dessen Funktion erhalten oder zeitnah wiederhergestellt wird. Die Sorgfaltsanforderungen an Umsiedlungsmaßnahmen sind ggf. durch behördliche Vorgaben und Empfehlungen zu konkretisieren.

Zu Satz 2 Nr. 3:

Die Nr. 3 übernimmt aus dem bisherigen Absatz 5 Satz 2 die Privilegierung vom Verbot nach Absatz 1 Nummer 3.

Zu Satz 3:

Die Vorschrift stellt klar, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 in unterschiedlichen Regelungsformen bestimmt werden können. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wurde dies vereinzelt anders beurteilt. So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 30.03.2010 – 8 N 09.1861, juris, Rn. 62 und 70) die Anwendbarkeit des § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB auf artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen verneint und dies mit dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG begründet. Dies erscheint nicht sachgerecht. Insbesondere wenn die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans erfolgen soll oder eine

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bindung an den begrenzten Festsetzungskatalog des § 9 BauGB unzweckmäßig erscheint, sollten auch vertragliche Vereinbarungen nach § 1a Absatz 3 Satz 4, § 11 BauGB in Betracht kommen. Um das Instrument des städtebaulichen Vertrags wie auch andere Regelungsformen nutzen zu können, wird der in § 44 Absatz 5 Satz 3 missverständlich verwendete Begriff „festgesetzt“ vor diesem Hintergrund durch den allgemeineren und nicht bauplanungsrechtlich belegten Begriff „festgelegt“ ausgetauscht.

Zu Nummer 7 (§ 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG)

Für den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone(AWZ) ist schon bisher nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG das Bundesamt für Naturschutz als zuständige Behörde für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG anzusehen. Durch § 58 Absatz 1 Satz 1 wird das Bundesamt für Naturschutz zur zuständigen Naturschutzbehörde für die AWZ bestimmt. Allerdings spricht § 45 Absatz 7 bisher von den „nach Landesrecht (…) zuständigen Behörden“ und bedarf daher insoweit der Auslegung. Die vorliegende Novelle nimmt in § 45 Absatz 7 BNatSchG durch Streichung der Wörter „nach Landesrecht“ eine Klarstellung vor.

Zu Nummer 8 (§ 56a BNatSchG)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurde mit Ausnahme der Landschaftsplanung das gesamte naturschutzrechtliche Instrumentarium und damit auch § 16 BNatSchG im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels für anwendbar erklärt (§ 56 Absatz 1). Offen bleiben bisher jedoch diejenigen Punkte, die sich für den terrestrischen Bereich und das Küstenmeer aus Landesrecht ergeben (§ 16 Absatz 2). Nicht geregelt sind u.a. die Zustimmungsbedürftigkeit und Handelbarkeit von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen.

Es soll daher mit § 56a eine neue Vorschrift eingeführt werden, um diese Lücke in Anlehnung an bewährtes Landesrecht zu schließen und einen hinreichend konkreten gesetzlichen Rahmen für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch in der AWZ zu schaffen. Es handelt sich nicht um eine Spezialregelung zu § 16, sondern um eine Präzisierung von Einzelheiten der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in der AWZ, die funktionell den Landesregelungen zu dem Bevorratungsverfahren in der jeweils dortigen Ausgestaltung entspricht und diesen nachgestaltet ist. Die durch die Bevorratung mögliche zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Kompensation führt zu einer Flexibilisierung der Eingriffsregelung.

Die Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels erfolgt in drei Schritten: Mit der Zustimmung des Bundesamts für Naturschutz zur Durchführung einer aufwertenden Kompensationsmaßnahme wird im ersten Schritt die Anerkennungsfähigkeit, d.h. die naturschutzfachliche und -rechtliche Eignung dieser Maßnahme als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in der AWZ rechtsverbindlich bestätigt. Im Hinblick auf die Verortung der Kompensationsmaßnahme sind bereits hier die betroffenen Behörden zu beteiligen. Hierdurch erhalten die Vorhabenträger in einem frühen Stadium Planungssicherheit. Nach der zustimmungsgemäßen Durchführung der Maßnahme im zweiten Schritt, die je nach Art der Kompensation ggf. im Hinblick auf ihre sonstige Zulässigkeit eine zusätzliche Genehmigung anderer Behörden erfordern kann (z.B. BSH nach Hohe-See-Einbringungsgesetz oder Seeanlagenverordnung), erfolgt im dritten Schritt die verbindliche Feststellung und

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gutschrift auf dem Ökokonto durch das Bundesamt für Naturschutz. Der Inhaber kann seinen darin dokumentierten Anerkennungsanspruch nach § 16 Abs. 1 danach entweder selbst zur Erfüllung eigener Kompensationspflichten in späteren Zulassungsverfahren geltend machen oder an Dritte veräußern. Alternativ können Kompensationspflichten von anerkannten juristischen Personen mit befreiender Wirkung übernommen werden. Der durch die Handelbarkeit bevorrateter Maßnahmen und die Anerkennung juristischer Personen als professionelle Anbieter entstehende Markt für marine Kompensationsmaßnahmen führt zu Flexibilität, besserer wirtschaftlicher Kalkulierbarkeit und Professionalisierung bei der Erfüllung naturschutzrechtlicher Kompensationspflichten. Maßnahmen können künftig zunächst eingriffsunabhängig zur späteren Verwendung entwickelt und bevorratet werden. Die anlassbezogene Entwicklung von Maßnahmen im Genehmigungsverfahren bleibt wie bisher möglich.

Zu Absatz 1:
Die Bevorratung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt nach Absatz 1 mit Zustimmung des Bundesamts für Naturschutz. Die Zustimmung ist ein materiell rein naturschutzfachlich- und -rechtliches Instrument, das sich ausschließlich auf die Anerkennungs- und somit Bevorratungsfähigkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit Eingriffen in der AWZ oder in den Festlandsockel bezieht. Sie ersetzt jedoch keine für Handlungen in der AWZ allgemein erforderlichen Zulassungen und sie schafft auch kein neues Zulassungserfordernis. Handlungen, die nicht die Maßnahmenbevorratung im Sinne von § 16 zum Ziel haben sind nicht nach Absatz 1 zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn die Maßnahme grundsätzlich geeignet ist, die Voraussetzungen von § 16 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 zu erfüllen und die beantragte Maßnahme den Zielen und anderen im selben Raum durchgeführten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht widerspricht. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag hinsichtlich der Verortung der Kompensationsmaßnahme im Benehmen mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich berührten Behörden. Dies sind insbesondere die für die Zulassung der Maßnahme nach sonstigem Recht zuständigen Behörden (z.B. BSH nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz). Die Funktion der Zustimmung nach Absatz 1 liegt ausschließlich in der Feststellung der grundsätzlichen Eignung einer Maßnahme, als Kompensationsmaßnahme nach § 16 Absatz 1 anerkannt zu werden. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis der Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz zu Kompensationsmaßnahmen oder anderen naturschutzfördernden Maßnahmen in der AWZ wird damit nicht geschaffen.

Zu Absatz 2:
Art, Ort, Umfang und Kompensationswert von Maßnahmen, die die Zustimmung nach Absatz 1 erhalten haben und demgemäß durchgeführt worden sind (sog. „Vorleistungsprinzip“), werden verbindlich festgestellt und in einem sog. Ökokonto verbucht, das nach § 58 Absatz 1 Satz 1 von dem Bundesamt für Naturschutz geführt wird. Der Wert der Kompensation bemisst sich nach den Kriterien des § 15 Absatz 2, die z.B. wie in den Ländern in einem Biotopwertverfahren konkretisiert werden können. Die Konkretisierung kann durch den Erlass untergesetzlicher Rechtsnormen durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erfolgen. Dies ist jedoch nicht zwingend. Die Verbindlichkeit der Verbuchung gibt dem Inhaber der bevorrateten Maßnahme die Sicherheit, diese später auch zu einem bestimmten Kompensationswert anerkennen lassen zu können. Diese Sicherheit ist zugleich Grundlage für den Handelswert der bevorrateten Maßnahme. Zur Koordinierung und Planung der marinen Kompensation in der AWZ und im Bereich des Festlandsockels insgesamt ist auch für die AWZ und den Bereich des Festlandsockels ein Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 zu führen. Satz 3 regelt die Übertragbarkeit des Anerkennungsanspruchs als Grundlage für die Handelbarkeit von vorgezogenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Mit der Möglichkeit des Kaufs einer von einem Dritten bevorrateten Maßnahme entsteht somit eine weitere Handlungsoption für Vorhabenträger, ihre Kompensationspflichten unter der Eingriffsregelung zu erfüllen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zu Absatz 3:
Auf Antrag beim Bundesamt für Naturschutz können juristische Personen die Anerkennung und damit die Berechtigung erhalten, die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Maßnahmen mit befreiender Wirkung zu übernehmen. Erfüllt eine juristische Person die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2, hat sie einen Anspruch auf Anerkennung. Die Anerkennungsmöglichkeit nach Absatz 3 erlaubt dabei eine personelle Entkopplung von Eingriff und Kompensation und stellt zugleich sicher, dass die Kompensationspflichten nur auf hinreichend qualifizierte und zuverlässige juristische Personen übertragen werden können. Eine weitere Erfüllungsmöglichkeit der Kompensationspflichten für Eingriffe in der AWZ oder in den Festlandsockel wird daher über die vertragliche Abwälzung mit befreiender Wirkung auf anerkannte juristische Personen eröffnet. Die Sätze 3 und 4 regeln nähere Voraussetzungen des Übergangs der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte.

Zu Nummer 9 (§ 57 BNatSchG)

Zu Absatz 1:

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 erfolgt, um eine frühzeitige Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden im Stadium der Auswahl geeigneter Flächen zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Bei der Unterschutzstellung der Meeresschutzgebiete wird im Interesse der Einbindung aller betroffenen Ressortbelange ein entsprechendes Einvernehmenserfordernis eingeführt.

Zu Absatz 3:

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurde mit Ausnahme der Landschaftsplanung das gesamte naturschutzrechtliche Instrumentarium und damit auch das des Gebietsschutzes im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels für anwendbar erklärt (§ 56 Absatz 1). Darüber hinaus wurde die Vorschrift über geschützte Meeresgebiete über die bis dahin ausschließlich bestehende Möglichkeit zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie hinaus erweitert.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung der Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) wurde schließlich ausdrücklich klargestellt, dass die Unterschutzstellung von Meeresgebieten auch der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) dienen kann (§ 56 Absatz 2).

Im Rahmen dieser Änderungen blieb § 57 Absatz 3 sowohl hinsichtlich des Einleitungssatzes wie auch des Vorbehaltskataloges jeweils inhaltlich unverändert. Dies gilt insbesondere auch für die in Nummer 4 und 5 enthaltenen Verweise auf § 34. Dies hat zur Folge, dass die dort genannten Nutzungen im Einzelfall nur im Hinblick auf durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie gebotenen Schutzzwecke beschränkt werden können. Dieses Ergebnis entspricht weder den Regelungszielen der genannten Gesetzesänderungen noch ist es mit der bestehenden Verpflichtung zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vereinbar.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Es ist daher erforderlich, die im Einleitungssatz enthaltene Beschränkung auf Natura 2000-Gebiete entfallen zu lassen und die in Nummer 4 und 5 enthaltenen Verweise auf § 34 um weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke zu erweitern. Dabei erfasst der Begriff der „bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen“ derzeit die regionalen völkerrechtlichen Verträge „Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks“ (OSPAR) und „Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets“ (HELCOM). Die ursprüngliche gesetzgeberische Entscheidung, die in Nummer 4 und 5 genannten Nutzungen seitens des Verordnungsgebers keinem repressiven Verbot, sondern nur einer einzelfallbezogenen Prüfung unterwerfen zu können, soll dabei aufrecht erhalten bleiben. Daher ist für Schutzzwecke, die über die durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie gebotenen hinausgehen, keine Anwendung des Maßstabes nach § 34, sondern eine Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzzwecke vorgesehen. Diese Schutzzweckprüfung gewährleistet das notwendige Schutzniveau, ohne jedoch den strikten Prüfungsmaßstab des § 34 BNatSchG aufzugreifen.

Die Anpassung der Formulierung zu der Auswahl von Gebieten soll verdeutlichen, dass der Akt der Auswahl Teil des Unterschutzstellungsverfahrens ist. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist es den Mitgliedstaaten aber nicht gestattet ihre Auswahlentscheidung von anderen Kriterien als den in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie genannten abhängig zu machen (EuGH, Urt. v. 28.02.1991, Rs. C-57/89 (Kommission/Deutschland); Urt. v. 18.12.2007, Rs. C-186/06 (Kommission/Spanien).

Zu Nummer 10 (§ 69 Absatz 3 Nummer 13 BNatSchG)

Der bestehende Tatbestand wird an die Ergänzung in § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 angepasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung zum Inkrafttreten folgt Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz, wonach Regelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Die Regelungen in den Nummern 1, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 betreffen jedoch den Arten-, bzw. Meeresnaturschutz, sowie eine sich hierauf beziehende Anpassung im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und können nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sofort nach Verkündung in Kraft treten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

(NKR-Nr. 3840, BMUB)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	im Saldo kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand:	 etwa 360.000 Euro etwa 120.000 Euro geringfügig
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert. Anlass der Änderungen sind zum einen Anpassungsbedarf aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung, zum anderen die Beseitigung von Regelungslücken und Klarstellungen für den Vollzug.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der nach geltender Rechtslage einzurichtende Biotopverbund wird mit einer Frist versehen und ist nunmehr bis 31.12.2025 aufzubauen,
- Höhlen und naturnahe Stollen werden in die Liste der geschützten Biotope aufgenommen, daraus folgt u.a., dass eine Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung verboten ist.
- Kompensationsmaßnahmen (Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) können bevorratet werden. Die

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Durchführung der Maßnahmen kann auf Dritte übertragen werden, soweit diese vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) anerkannt wurden.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt im Saldo kein Erfüllungsaufwand an.

Durch die Aufnahme der natürlichen und naturnahen Höhlen und Stollen in den Biotopschutz sind Zerstörungen oder Beeinträchtigungen verboten. Als naturnah werden Biotope bezeichnet, die ohne gezielte Veränderung des Standortes oder ohne direkten menschlichen Einfluss entstanden sind, nicht wesentlich vom Menschen verändert wurden und höchstens extensiv genutzt werden. Künstlich geschaffene Biotope sind zudem solche, die nach ihrer Entstehung einer weitgehend natürlichen Entwicklung überlassen wurden und für den Standort typische Arten aufweisen.

In Einzelfällen können damit für bauliche Projekte im Zulassungsverfahren zusätzliche Unterlagen erforderlich sein, um den Nachweis für die Gewährleistung des Biotopschutzes zu erbringen. Dies kann im Einzelfall zu geringfügigem Mehraufwand führen. Der Biotopschutz ermöglicht zudem Ausnahmen und Befreiungen vom o.g. Verbot. Die Relevanz des Biotopschutzes für bauliche Projekte wird insgesamt für gering eingeschätzt. Das Ressort geht davon aus, dass von den 12.300 registrierten Höhlen in der Regel nur solche unter den Biotopschutz fallen werden, die eine abgelegene örtliche Situation aufweisen, also für eine wirtschaftliche Tätigkeiten selten relevant sein dürften. Dies soll etwa bei ausgebauten, für Besucher professionell erschlossenen Höhlen oder Höhlenbereichen in aller Regel nicht der Fall sein.

Für die aus der Anerkennung des Dritten resultierenden Vorgaben fällt Erfüllungsaufwand (Belastung) von rund 100.000 Euro p.a. an. Aus Sicht des Ressorts sind hier Nachweise für die Eignung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen notwendig. Hierfür sind bspw. Handelsregisterauszüge, Kompetenznachweise der Mitarbeiter, Nachweise über Erfahrungen mit maritimen Operationen, polizeiliche Führungszeugnisse usw. vorzulegen. Zudem werden Abstimmungsgespräche mit der Anerkennungsbehörde erforderlich. Insgesamt schätzt das Ressort im Einzelfall einen Aufwand von rund 17.000 Euro, hauptsächlich durch Personalaufwand (rund 240 Stunden pro Fall für Mitarbeiter mit mittlerem und hohem Qualifikationsniveau) und etwa 6 Verfahren pro Jahr.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Demgegenüber erwartet das Ressort eine Entlastung für die Wirtschaft durch die Regelungen zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in AWZ. Das Ressort schätzt, dass die Entlastungswirkung zumindest 100.000 Euro p.a. betragen wird.

Die Regelungen des BNatSchG gelten grundsätzlich auch im Bereich der Küstengewässer, der deutschen AWZ und dem Festlandsockel. Führen Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft in diesen Gebieten, muss der Vorhabenträger diese Eingriffe bereits nach geltendem Recht ausgleichen, also kompensieren. Relevant kann dies bspw. beim Verlegen von Seekabeln, Sand- und Kiesabbau, für den Bau von Offshore-Windkraftanlagen oder der Fehmarnbeltquerung sein.

Mit der Regelung zur Bevorratung wird es nun Vorhabenträgern möglich, umfangreichere Kompensationsmaßnahmen als sonst eigentlich notwendig durchzuführen, sie zu bevorraten und damit für spätere nachteilige Eingriffe über ein Guthaben zu verfügen, das auch handelbar sein wird. Damit werden für Vorhabenträger Entlastungen geschaffen, weil ein größerer Umfang von Kompensationsmaßnahmen im Vergleich zu mehreren kleineren Kompensationsmaßnahmen zu Kosteneinsparungen führen kann.

Die hohen Charter-, Kraftstoff- und Einsatzkosten für Spezialschiffe, die in der AWZ für Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden müssen, führen dazu, dass wenige eingesparte einzelne Fahrten bei jährlich 7 kompensationsbedürftigen großen Vorhaben in der AWZ zur Entlastung von zumindest 100.000,- Euro führen werden. Diese Schätzung resultiert daraus, dass bereits für das Anlegen einer künstlichen Muschelbank von 1 km² Fläche Kosten von mehr als 2 Millionen Euro entstehen. Die Bevorratungsmaßnahme, bspw. das Anlegen einer größeren als im Einzelfall erforderlichen Muschelbank, kann daher zur anteiligen Vermeidung von Kosten führen, die andernfalls bei kleineren Einzelprojekten angefallen wären.

Der für eine Bevorratung notwendige Antrag beim BfN führt aus Sicht des Ressorts zu geringfügigem Mehraufwand im Einzelfall. Denn die entsprechenden Nachweise sind aus Sicht des Ressorts die gleichen, die auch im Zulassungsverfahren des Eingriffs vorzulegen sind bzw. auf die die geltende Regelung zur Kompensationspflicht verweist. Das Ressort rechnet mit etwa 7 Vorhaben pro Jahr.

Die Möglichkeit, die Aufgabe auf einen Dritten zu übertragen, dürfte beim Vorhabenträger zu keinen Änderungen des Erfüllungsaufwands führen. Statt Personal- und Sachaufwand fällt für den ursprünglich verantwortlichen Vorhabenträger nur noch Sachaufwand an – das an den Dritten zu zahlende Entgelt. Der Aufwand dürfte nicht höher sein als bei einer Eigenvornahme, weil sonst kein Anreiz für eine Übertragung bestünde. Die Übertragung auf eine anerkannte juristische Person hat sodann befreiende Wirkung, d. h. die Verantwortung für die Kompensation liegt dann beim Dritten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für den **Bund** fällt im Wesentlichen nur für die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen jährlicher und einmaliger Erfüllungsaufwand an. Hierfür schätzt es einen einmaligen Mehraufwand von etwa 120.000 Euro. Daneben entsteht jährlicher Mehraufwand von etwa 360.000 Euro.

Die Entscheidung, ob eine Kompensationsmaßnahme grundsätzlich geeignet ist und damit bevorratet werden kann, wird zukünftig auf Bundesebene durch das BfN getroffen. Hierfür schätzt das Ressort etwa 7 Verfahren pro Jahr. Geprüft werden die Dokumente, die auch im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für Kompensationsmaßnahmen einzureichen wären, so etwa der landschaftspflegerische Begleitplan oder Gutachten. Des Weiteren ist die vorgezogene Kompensationsmaßnahme zu überwachen. Das Guthaben bzw. die Anrechnung ist im – nach geltendem Recht bestehenden – Ökokonto festzuhalten.

Im Einzelfall schätzt das Ressort einen Personalmehraufwand von 4 Personenmonate – PM – im hD und 2 PM im gD, etwa 40.000 Euro. Insgesamt schätzt das Ressort daher einen Personalaufwand rund 290.000 Euro. Der Umstellungsaufwand wird mit rund 30.000 Euro Personalaufwand (Einarbeitung) und rund 30.000 Euro Sachaufwand geschätzt.

Eine Entlastung auf der Verwaltungsseite für die Zulassungsbehörden, die bisher vorhabenbezogen die Kompensation festgelegt hat, ist aus Sicht des Ressorts nicht gegeben. Auch zukünftig muss im Zulassungsverfahren, welches weiterhin stattfindet, noch festgelegt werden, welcher Anteil der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen als Erfüllung dient und ob die vorgezogenen Maßnahmen gleichartig bzw. gleichwertig zu den Eingriffen sind, d.h. ob sie geeignet sind, im konkreten Fall als Ausgleichsmaßnahme zu dienen. Die Zulassungsbehörden sind bspw. Landes-Bergämter.

Darüber hinaus können die Vorhabenträger die Kompensationsmaßnahmen auf einen Dritten übertragen, wenn dieser vom BfN anerkannt wurde. Auch dies stellt eine Option dar, das Ressort schätzt durchschnittlich 6 Anerkennungsverfahren pro Jahr.

Im Einzelfall schätzt das Ressort für die Prüfung und Anerkennung etwa je 1 PM hD und gD, etwa 13.000 Euro. Bei 6 Verfahren rechnet es daher insgesamt mit einem Zusatzaufwand von etwa 75.000 Euro p.a. Zudem schätzt das Ressort einen Umstellungsaufwand für die Einarbeitung (laufbahnübergreifend für 5 Mitarbeiter) von etwa 19.000 Euro.

Dagegen fällt allenfalls geringfügiger Mehraufwand für den Schutz der Höhlen und Biotope an. Diese sind zwar in einem Register zu führen, die Register existieren bei den Ländern bereits. Insoweit sind laut Ressort in den Ländern die dort vorkommenden Höhlen und naturnahen Stollen bekannt. Die Hälfte der Länder hat zudem Höhlen und naturnahe Stollen bereits landesrechtlich unter den Biotopschutz gestellt. Für Monitoringpflichten schätzt das Ressort daher allenfalls geringfügigen Mehraufwand ein.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 5 Absatz 2 Nummer 6 BNatSchG)

Dem Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. § 5 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

"6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln ist nach Maßgabe der auf Grund des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, des § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, des § 7, des § 8 Absatz 1, des § 9 und des § 15 Absatz 1 und 2 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) erlassenen Düngeverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen." '

Begründung:

Die Dynamisierung des Verweises auf die Düngeverordnung in Nummer 6 des § 5 Absatz 2 BNatSchG ist erforderlich, damit stets die aktuell gültige DüngeV zur Geltung kommt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der parallel zu beratenden Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (BR-Drucksache 148/17) von Bedeutung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 02 - neu - (§ 15 Absatz 4 Satz 4 - neu - BNatSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 01 - neu - folgende Nummer 02 - neu - einzufügen:

'02. Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Der Übergang der Verantwortung nach Satz 3 auf Dritte mit befreiender Wirkung richtet sich nach Landesrecht." '

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 56a Absatz 3 für den Bereich des (bundesrechtlich geregelten) Meeresnaturschutzes eine Regelung für den Übergang der Verantwortung vom Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger auf einen dazu anerkannten Dritten vor und regelt damit für seinen Anwendungsbereich eine Ausnahme von § 15 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG. Die Möglichkeit der Übertragung der Verantwortlichkeit für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einen berechtigten Dritten mit befreiender Wirkung sollte allgemein in § 15 Absatz 3 BNatSchG geregelt werden. Eine solche Regelung würde Vorhabenträger davon entlasten, in eigener Regie oder jedenfalls unter eigener Verwaltung Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege vorzunehmen, ohne dass von einer dafür erforderlichen Qualifikation und Ausstattung ausgegangen werden kann. Daher ist es zielführend, wenn die Verantwortlichkeit auf Dritte übertragen werden kann, die die erforderliche fachgerechte Umsetzung solcher Maßnahmen gewährleisten. Welche Kriterien diese Dritten erfüllen müssen, damit sie zur Übernahme der Verantwortlichkeit berechtigt sind, sollte sich nach Landesrecht bestimmen. § 16 Absatz 2 BNatSchG sieht bereits eine entsprechende Regelung vor, die jedoch hinsichtlich des Übergangs der Verantwortung auf Dritte in ihrem Anwendungsbereich auf vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begrenzt ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Übertragungsmöglichkeit auch auf Fälle erweitert werden, bei denen es nicht um eine "Abbuchung" bevorrateter Kompensationsmaßnahmen, sondern um deren erstmalige Herstellung geht.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 27 Absatz 2 Satz 2 - neu - BNatSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist dem § 27 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Abweichende Vorschriften der Länder bleiben unberührt."

Begründung:

Die Zielsetzung der Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Die geplante Ände-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

rung des § 27 BNatSchG führt jedoch dazu, dass Abweichungen von Ländern durch das jeweils geltende Landesnaturschutzgesetz durch neueres Recht zunächst verdrängt und aufgehoben werden. So gibt es teilweise bereits Abweichungen von § 27 BNatSchG, um den landestypischen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Gleichwohl kann zum Beispiel bei zukünftigen Naturparkerklärungen der Aspekt "Bildung für nachhaltige Entwicklung" auch ohne landesgesetzliche Änderung ergänzend aufgenommen werden. Wird die vorgeschlagene Änderung nicht übernommen, müssen die betroffenen Länder ihr Landesgesetz kurzfristig anpassen. Diese Verpflichtung sollte durch die Öffnungsklausel relativiert werden, um die Länder von diesem Zwang zu befreien.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 30 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b sind nach den Wörtern "Maßnahmen zur" die Wörter "Gefahrenabwehr oder" einzufügen.

Begründung:

Die Gefahrenabwehrbehörden sind nach Gefahrenabwehrrecht unter anderem für die Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen zuständig. Es ist von Bedeutung, dass beispielsweise bei einer gegenwärtigen Gefahr Maßnahmen ohne Beschränkungen durchgeführt werden können. Mit der Ergänzung soll daher klargestellt werden, dass Höhlen und naturnahe Stollen vom Schutzbereich des § 30 BNatSchG ausgenommen sind, soweit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 39 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 39 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 … weiter wie Vorlage …

b) In Satz 3 werden vor dem Punkt am Satzende die Wörter "und den Beginn des Verbotszeitraums aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben" eingefügt.'

Begründung:

Ziel der Regelung ist es, den Ländern, die besonderen klimatischen Bedingungen ausgesetzt sind, eine Option zu geben, die Fristen ihren regionalen Be-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

sonderheiten anzupassen, ohne dabei den Artenschutz in irgendeiner Weise aufzuweichen.

So zeigen Auswertungen des Blühbeginns einzelner Pflanzen erhebliche zeitliche Verschiebungen innerhalb Deutschlands. Deutlich wird dies z. B. bei der Apfelblüte, die in Schleswig-Holstein und in den Mittelgebirgen 6 bis 10 Tage später einsetzt als in weiten Teilen Deutschlands (siehe auch http://www.dwd.de/DE/fachnutzer/freizeitgaertner/2_pflanzenentwicklung/_node.html;jsessionid=0F79CC74A450A4C5AFE6F9B8BBD471E8.live11041).

Eine bundesweit einheitliche Regelung für den Beginn des Verbotszeitraums ist aus Artenschutzgründen daher nicht erforderlich. Die Möglichkeit, regionalen klimatischen Besonderheiten gerecht zu werden, würde die Akzeptanz des Artenschutzes in der Öffentlichkeit erhöhen, ohne seine Schutzgüter zu gefährden.

6. Zu Artikel 1 (§ 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten, mit der Europäischen Kommission zu klären, wie eine Regelung unionsrechtskonform ausgestaltet werden müsste, die den Artenschutz gewährleistet aber gleichzeitig die (Wieder-) Aufnahme einer zulässigen Nutzung innerhalb einer bestimmten Frist von den Verboten nach § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG freistellt.

Begründung:

Die Verbote des Artenschutzes können dazu führen, dass mögliche positive Beiträge von Projekten zur Bereitstellung von Lebensräumen (z. B. Verkehrswege oder Abbauvorhaben) verhindert werden. Der Vorhabenträger wird hierdurch nämlich veranlasst, zwischen Genehmigung des Vorhabens und Baubeginn, spätestens ab Baubeginn/Baufeldfreimachung, neue Ansiedlungen geschützter Arten aktiv zu unterbinden, um einen späteren Baustopp zu verhindern. Für technische Anlagen (Brücken, Gleisschotter, Regensammelbecken, Uferschutz) besteht zudem kein Anreiz, diese attraktiv für eine Ansiedlung geschützter Arten zu gestalten, da die spätere Unterhaltung durch restriktiven Artenschutz ver- oder behindert wird. Entsprechendes gilt für den Zugriff auf noch nicht oder vorübergehend nicht genutzte Teile der Betriebsflächen (z. B. Steinbrüche), so dass auf ihnen eine vorübergehende naturnahe Entwicklung (Bäume erreichen ein Alter, in dem Bruthöhlen von Vögeln oder Ruhestätten von Fledermäusen entstehen, entstehende Kleingewässer) vom Vorhabenträger nicht zugelassen werden kann.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll gefördert werden, dass Vorhabenträger solche temporären Naturentwicklungen zulassen, ohne befürchten zu müssen, im späteren Zugriff behindert zu werden. So könnten viele technische Bauwerke sowie Bau-, Betriebs- und Unterhaltungsflächen einen wirksamen temporären, häufig auch langfristigen Beitrag zur Erhaltung der Gesamtpopulation geschützter Tierarten leisten. Im Ergebnis würde sich die Situation aus Sicht des Natur- und Artenschutzes verbessern und zugleich ein Ausgleich mit den Inte-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ressen von Vorhabenträgern geschaffen. Die Geltung des Tötungs- und Verletzungsverbots soll jedoch insoweit aufrechterhalten bleiben, als Tötungen oder Verletzungen von Tieren infolge der Wiederaufnahme von Tätigkeiten durch zumutbare Maßnahmen vermieden werden können.

Dies soll unionsrechtlichen Risiken entgegenwirken und verhindern, dass die Tötung von Tieren, etwa im Baufeld, "sehenden Auges" hingenommen wird, obwohl ein Absammeln oder ähnliches zumutbar und damit die Tötung vermeidbar wäre.

Eine Regelung zum "Naturschutz auf Zeit" darf nicht gegen Unionsrecht verstoßen.

Daher wird die Bundesregierung gebeten, mit der EU-Kommission zu klären, wie eine unionsrechtskonforme Regelung ausgestaltet werden müsste. Berücksichtigung sollte dabei finden, dass die mit der gesetzlichen Ausnahmeregelung angestrebten - temporären - positiven Auswirkungen für den Natur- und Artenschutz einerseits und dem Schutz berechtigter Interessen von Vorhabenträgern andererseits in den Ausnahmevorschriften des Artikels 16 Buchstabe b ("zur Verhütung ernster Schäden insbesondere (…) an sonstigen Formen von Eigentum") und Buchstabe c ("(…) oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich (…) oder positiver Folgen für die Umwelt") angelegt sind.

7. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a sind in § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 die Wörter "das Verbot" durch die Wörter "die Verbote" zu ersetzen und nach den Wörtern "Absatz 1 Nummer 1" die Wörter "sowie der erheblichen Störung nach Absatz 1 Nummer 2" einzufügen.

Begründung:

§ 44 Absatz 5 Satz 3 ermöglicht die Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Darunter zu verstehen sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Satz 3 geht davon aus, dass damit sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ununterbrochen gegeben bleibt. Beeinträchtigungs- oder Störungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen, sollen nicht den Verbotstatbestand des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllen. Allerdings ist es im Zuge der Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig auch erforderlich, begleitend und unterstützend Handlungen vorzunehmen, die den Störungstatbestand erfüllen würden, z. B. um zu verhindern, dass Tiere zum bisherigen Standort der Fortpflanzungs- und Lebensstätte zurückkehren wollen und nicht den Ersatzstandort aufsuchen (Vergrämungsmaßnahmen und anderes). Daher sollte gesetzlich klargestellt werden, dass ein Verstoß auch gegen das Störungsverbot nach Ab-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

satz 1 Nummer 2 nicht vorliegt, wenn Handlungen der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen dienen und die sonstigen Bedingungen der Nummer 2 eingehalten werden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 57 Absatz 2 BNatSchG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Für die vorgeschlagene Einvernehmensregelung wird keine fachliche Notwendigkeit gesehen. Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. des § 20 Absatz 2 BNatSchG orientiert sich an den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Erfordernissen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zu vertreten sind. Bei der Entscheidung sind andere Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung der anderen betroffenen Ressortbelange ist über die schon jetzt im Gesetz geregelte Beteiligung sichergestellt. Die derzeitige Regelung gewährleistet die sachgerechte Abwägung durch die zuständige Naturschutzbehörde und erfordert kein Einvernehmen. Im Sinne eines effektiven Meeresschutzes sollte das bisherige Verfahren beibehalten werden.

9. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat unterstreicht die hohe Bedeutung eines länderübergreifenden Biotopverbunds für die Erreichung der europäischen und nationalen Zielsetzungen zum Schutz der biologischen Vielfalt. Er verweist auf die bisherigen Anstrengungen und Erfolge der Länder bei der Einrichtung des Biotopverbunds beispielsweise mit den Projekten Grünes Band, Wildkatzenwegeplan oder Grüner Wall im Westen. Er stellt fest, dass zur Einhaltung der ambitionierten Umsetzungsfrist für die Fertigstellung des länderübergreifenden Biotopverbunds bis 2027 gemeinsame und koordinierte Anstrengungen von Bund und Ländern notwendig sind.

b) Der Bundesrat begrüßt vor diesem Hintergrund die Pläne zur Erstellung eines "Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur", mit dem auch die weitere Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbunds durch die Biotopverbundsplanungen der Länder unterstützt werden soll. Er vertritt die Auffassung, dass die Umsetzung eines solchen Bundeskonzepts nur gelingen kann,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

wenn unter Einbezug der Länder die entsprechenden planerischen und rechtlichen Grundlagen für seine Umsetzung geschaffen werden. Er bittet darum, die Länder frühzeitig und umfänglich in die Erstellung einzubeziehen, um Synergien zu laufenden und geplanten Aktivitäten der Länder im Sinne des Biodiversitätsschutzes zu nutzen. Zudem muss im Bundeshaushalt eine ausreichende Finanzausstattung sichergestellt werden. Insbesondere auch bei der Umsetzung länderübergreifender Projekte zur Herstellung des Biotopverbundes wäre eine stärkere Unterstützung des Bundes wünschenswert, sowohl für den Lückenschluss als auch die Stärkung regionaler Verbundstrukturen.

c) Zum Biotopverbund gehört auch die Wiedervernetzung bestehender länderübergreifender Verbundstrukturen. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung die Fortschreibung und Stärkung des Bundesprogramms Wiedervernetzung in Abstimmung mit den Ländern.

10. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Verbot der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebieten, Nationalparken und Natura 2000-Gebieten sowie in einem Streifen von 3 000 Metern Breite um solche Schutzgebiete in das Bundesnaturschutzgesetz aufzunehmen.

Begründung:

Mit der Regelung sollen ökologisch sensible Gebiete vor Beeinträchtigungen durch das Ausbringen gentechnisch veränderter Organismen (GVO) geschützt werden. Denn im Rahmen der allgemeinen Prüfungen für die Freisetzungsgenehmigung finden die spezifischen Schutzbelange eines nach Naturschutzrecht unter Schutz gestellten Gebietes keine hinreichende Berücksichtigung. Ein nationales Verbot des Einsatzes von GVO innerhalb von Schutzgebieten ist europarechtlich zulässig. Zudem ist der Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor Eintragungen durch GVO völkerrechtlich geboten. So sehen Artikel 8a, 8e und 8g der Biodiversitäts-Konvention den Schutz besonderer ökologischer Gebiete, insbesondere vor einer Verschlechterung durch GVO, vor.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates vom 31. März 2017 (BR-Drs. 168/17 – Beschluss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 5 Absatz 2 Nummer 6 BNatSchG))

Die Bundesregierung greift den Vorschlag des Bundesrates auf.

Da die Düngeverordnung gegenwärtig novelliert wird, sollte der Wortlaut entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 15 Absatz 4 Satz 4 - neu - BNatSchG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag im Rahmen der vorliegenden Novelle ab.
Die Möglichkeit der Übernahme von Kompensationspflichten durch einen Dritten mit befreiender Wirkung wird nur in den Fällen des Erwerbs bevorrateter Maßnahmen in der AWZ vorgesehen, da entsprechende Landesregelungen hier nicht möglich sind.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 27 Absatz 2 Satz 2 - neu - BNatSchG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.
Die in § 27 vorgesehene Ergänzung, wonach – bestehende und zukünftige – Naturparke auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen sollen, führt entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht dazu, dass alle bisherigen landesrechtlichen Abweichungen von § 27 BNatSchG durch die vorgeschlagene bundesrechtliche Ergänzung eines § 27 Absatz 2 BNatSchG verdrängt und aufgehoben werden. Da § 27 BNatSchG nicht neu gefasst, sondern nur ergänzt wird, wird Landesrecht nur insoweit überschrieben als es diesem Bildungsziel entgegensteht. Nur soweit dies der Fall ist, hat der Landesgesetzgeber Veranlassung, sich – möglichst während der Frist von sechs Monaten nach Art. 72 Absatz 3 GG - zu überlegen, ob er von der neuen Ergänzung abweichen will. Zudem sollte von Öffnungsklauseln im Bereich der Abweichungsgesetzgebung nach der verfassungsrechtlichen Verantwortungsteilung im Sinne der politischen Transparenz nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Soll-Regelung ohnehin Ausnahmen in atypischen Sonderfällen erlaubt. Gebietsspezifischen Besonderheiten kann somit bereits im Vollzug hinreichend Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 30 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.
Es wird nicht deutlich, welche Fälle über die Verkehrssicherung hinaus durch den Begriff der Gefahrenabwehr erfasst werden sollen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 39 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG))
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass wie folgt formuliert wird: „und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben“

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 (§ 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG))
Die Bundesregierung wertet das laufende F&E Vorhaben zu Natur auf Zeit nach Abschluss aus und wird europarechtskonforme Regelungsoptionen prüfen.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG))
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.
Die gewünschte Ergänzung wäre mit Art. 16 FFH-RL nicht vereinbar. Im Übrigen ist das Störungsverbot ohnehin nur verletzt, wenn die Störung populationsrelevant ist. Davon ist bei Maßnahmen, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unterstützen bzw. flankieren, in der Regel nicht auszugehen.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 57 Absatz 2 BNatSchG))
Die Bundesregierung greift den Vorschlag nicht auf.
Die zunehmende Inanspruchnahme der Flächen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone durch unterschiedliche Nutzungsarten erfordert ein enges Abstimmungsverfahren, in dem alle betroffenen Interessen ausgewogen berücksichtigt werden müssen.

Zu Nummer 9 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme des Bundesrates und geht davon aus, dass die Umsetzung des Bundeskonzepts „Grüne Infrastruktur“ im Rahmen der geltenden Rechtslage erfolgen kann. Die Finanzierung von Maßnahmen des Bundes erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Zuständigkeiten des Bundes.

Zu Nummer 10 (Zum Gesetzentwurf allgemein)
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen, die aktuell auf EU-Ebene zum Anbau zugelassen sind oder sich im EU-Zulassungsverfahren befinden, ist in Deutschland verboten. Die Möglichkeit von nationalen Verboten des Anbaus für GVOs, für die künftig auf EU-Ebene eine Zulassung beantragt wird, ist Gegenstand des Entwurfs des vierten Änderungsgesetzes des Gentechnikgesetzes, das sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet. Die vorgeschlagene Regelung zum Anbauverbot ist nicht sachgerecht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.